

Informationen zum BAföG



Förderung durch Bankdarlehen gemäß § 18 c Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) (Oktober 2017)

Welche Förderungsarten gibt es und in welchen Fällen gelten sie?

Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung grundsätzlich jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als unverzinsliches (Staats-)Darlehen gewährt, solange Sie sich innerhalb der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) befinden und Sie bisher weder eine Ausbildung abgebrochen noch die Fachrichtung gewechselt haben.

Ausschließlich als Zuschuss wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn über die Förderungshöchstdauer hinaus wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren ein Förderungsanspruch gemäß § 15 Abs. 3 BAföG besteht.

Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14 b BAföG sowie Studiengebühren im Rahmen eines Auslandsstudiums bis max. 4.600 € werden ebenfalls als Zuschuss gewährt.

Als verzinsliches Bankdarlehen wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. eine weitere Ausbildung (Zweit-, bzw. Ergänzungsstudium gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 bzw. Satz 2 BAföG) gefördert wird,
2. nach mehrmaligen Abbrüchen von Ausbildungen oder mehrfachen Fachrichtungswechseln ein wichtiger Grund hierfür gemäß § 7 Abs. 3 BAföG anerkannt und die andere (neue) Ausbildung gefördert werden kann, und zwar für die Zeit, die sich die Ausbildung hierdurch bedingt verlängert. Liegt ein unabweisbarer Grund für den Abbruch der Ausbildung bzw. Wechsel der Fachrichtung vor, bleibt es bei der Förderungsart „Zuschuss/unverzinsliches Darlehen“.
3. nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer eine „Hilfe zum Studienabschluss“ gemäß § 15 Abs. 3a BAföG gewährt wird.

Wie wird das Bankdarlehen beantragt?

Für die Beantragung des Bankdarlehens als "Hilfe zum Studienabschluss" müssen Sie neben dem regulären Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen eine Zulassungs- und Prognosebescheinigung von Ihrer Hochschule vorlegen. Alle Formulare dafür erhalten Sie bei uns.

Zusätzlich müssen Sie bei der Antragstellung auf dem Formblatt 1 eine Erklärung abgeben, ob Sie die Höhe des verzinslichen Darlehens begrenzen wollen, z.B. auf 250 € monatlich, wenn Sie die Darlehensschulden niedrig halten wollen. Diese Erklärung müssen Sie zu diesem Zeitpunkt abgeben, auch wenn Ihnen das Ergebnis Ihres Antrages noch nicht bekannt ist. Für die Dauer des Bewilligungszeitraumes sind Sie an Ihre Erklärung unwiderruflich gebunden.

Aufgrund Ihres Förderungsantrages trifft Ihr BAföG-Amt allein eine Entscheidung über die Förderungsart und die Höhe (des Bankdarlehens) und übersendet Ihnen zusammen mit dem Förderungsbescheid ein Angebot für den Abschluss eines privatrechtlichen Darlehensvertrages der KfW FÖRDERBANK. Die Darlehensvertragsurkunde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Förderungsbescheides beim Studierendenwerk persönlich zu unterschreiben und abzugeben. Nehmen Sie das Darlehensangebot nicht innerhalb der genannten Frist an, verfällt der Anspruch auf Bankdarlehen für den im Bescheid genannten Bewilligungszeitraum.

Bitte wenden!

Diese Frist müssen Sie auch dann einhalten, wenn Sie Rechtsmittel gegen den Förderungsbescheid einlegen, z.B. weil Sie der Ansicht sind, Sie müssten mit Zuschuss/unverzinslichem Darlehen gefördert werden.

Wie sehen die Bedingungen für das BAföG-Bankdarlehen aus?

Die KfW FÖRDERBANK zahlt das Darlehen monatlich im Voraus aus.

Das Bankdarlehen ist vom Zeitpunkt der Auszahlung an zu verzinsen. Der Zinssatz ist variabel und entspricht dem 6-Monats EURIBOR (European Interbank Offered Rate) zzgl. eines Aufschlags von 1 %. Halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober wird dieser Zinssatz angepasst.

Die Zinsen werden bis zum Beginn der Rückzahlung des Darlehens gestundet und jeweils zum 31. März bzw. 30. September der BAföG-Darlehensschuld hinzugerechnet. Die KfW FÖRDERBANK teilt Ihnen zweimal jährlich die Höhe der Darlehensschuld einschließlich der gestundeten Zinsen sowie den aktuellen Zinssatz mit.

Die Rückzahlung beginnt 18 Monate nach dem Ende des Monats, für den Sie zuletzt mit Bankdarlehen gefördert worden sind, mit einer Rückzahlungsrate von mindestens 105 € monatlich.

Vom Beginn der Rückzahlung an können Sie einen Festzins für die (Rest-)Laufzeit, längstens jedoch für zehn Jahre, vereinbaren. Der Festzinssatz bietet eine Planungssicherheit. Besondere Erlassmöglichkeiten - wie beim unverzinslichen (Staats-)Darlehen - bestehen nicht.

Bei vorübergehenden, ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten können Sie bei der KfW FÖRDERBANK unter Darlegung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse die Stundung von Zins- und Tilgungsverpflichtungen beantragen. Weitere Auskünfte hierzu können Sie auch im Internet unter www.kfw.de erhalten.

Müssen Sie (unverzinsliche) Darlehensschulden an das Bundesverwaltungsamt und zeitgleich (verzinsliche) Bankdarlehensschulden an die KfW FÖRDERBANK zurückzahlen, hat die Rückzahlung des Bankdarlehens Vorrang. Erst nach Tilgung des Bankdarlehens beginnt die Rückzahlung des unverzinslichen (Staats-)Darlehens an das Bundesverwaltungsamt.

Besteht ein Anspruch auf Wohngeld?

Sofern Ihnen BAföG als verzinsliches Vollkreditdarlehen (Bankdarlehen gemäß § 18c) bewilligt wurde, können Sie einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen.

Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende finden Sie auf den Wohngeld-Seiten der Stadt Hamburg www.hamburg.de/wohngeld. Weitere Beratung zu Wohngeld erhalten Sie auch im Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI des Studierendenwerks Hamburg www.studierendenwerk-hamburg.de → Sozialberatung.

Wir haben diese Informationen sorgfältig für Sie zusammengestellt. Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich gerne im BAföG-Amt beraten.

Ihr
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung